

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 5. November 1936

Nr. 92

Das Reichszollblatt erscheint in zwanföf Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfertigen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 *R.M.*, Ausgabe B 2,70 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.*. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: I. Allgemeine Sachen usw.: Führung von Listen über Devisenberater bei den Devisenstellen und den Industrie- und Handelskammern. Meldungen S. 373
Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung. Vom 28. Oktober 1936... S. 373

I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

VII 3, 4: Führung von Listen über Devisenberater. Meldungen Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 31. Oktober 1936
161/36 D.St.
(Dev. A Verw. 54 126/36) Runderlaß Nr. 74/36 Ue.St.
Abänderung des RE. Nr. 90/36 D.St.
33/36 Ue.St.¹⁾

In RE Nr. 90/36 D.St.
33/36 Ue.St. treten an Stelle von Abschnitt VIII folgende Abschnitte VIII und IX:

VIII. Führung von Listen über Devisenberater bei den Devisenstellen und den Industrie- und Handelskammern

Um der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, sich darüber zu unterrichten, wer als Devisenberater zugelassen ist, ersuche ich, die Zulassungen und ihren Umfang in eine Liste aufzunehmen und deren Inhalt auf Verlangen interessierten Kreisen bekanntzugeben.

Ferner ersuche ich, die bereits erfolgten und auch alle künftigen Zulassungen sowie Widerrufe von Zulassungen den im Bezirk der Devisenstellen bestehenden Industrie- und Handelskammern mitzuteilen. Die Industrie- und Handelskammern werden ebenfalls eine Liste über die zugelassenen Devisenberater führen und Auskunft geben. Es bestehen auch keine Bedenken, daß sie die Zulassungen und Widerrufe in ihren Nachrichtenblättern mitteilen.

IX. Meldungen

Künftighin ist über Zulassungen und Widerrufe zum 1. eines jeden Monats nur dann zu berichten, wenn solche ausgesprochen worden sind. Namen, Anschriften und etwaige Beschränkungen der Zulassung sind anzugeben. Die Berichte sind der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zu erstatten.

In Vertretung: Dr. Hartenstein

¹⁾ RZBl. 1936 S. 235
O 1729 — 1351 II

Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung. Vom 28. Oktober 1936¹⁾

Auf Grund von §§ 35, 55 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) wird verordnet:

§ 1

(1) Die im § 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 114) genannten Anbieterspflichtigen haben Gold, ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung (§ 6 Abs. 1, 2 und 4 des Devisengesetzes), die ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gehören, der Reichsbank (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) bis zum 30. November 1936 anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen, auch wenn sie diese Werte (im Gegenwert bis zu zweihundert Reichsmark) vor dem 3. Oktober 1931 erworben hatten.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt nicht für ausländische Scheidemünzen bis zum Gegenwert von insgesamt zwei Reichsmark. Sie gilt ferner nicht für Werte, die mit Genehmigung erworben oder von der Reichsbank freigegeben worden sind.

¹⁾ RZBl. I S. 930 — Zehnte Berichtigung der Handausgabe des Gesetzes zur Devisenbewirtschaftung nebst Richtlinien. Berichtigungsblätter werden geliefert.

(3) Die Vorschriften des Artikels I der Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 4. Februar 1935 finden auf die Verpflichtung nach Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 2

Mit der im § 42 Abs. 1 des Devisengesetzes angedrohten Strafe wird bestraft, wer vorsätzlich einer Anordnung, die eine mit devisenwirtschaftlichen Aufgaben betraute Stelle trifft, zuwiderhandelt oder nicht, nicht in der bestimmten Frist oder nicht ordnungsmäßig nachkommt; als devisenwirtschaftlich sind auch alle Maßnahmen anzusehen, die der Förderung und Erhaltung des Devisenaufkommens dienen. Die Vorschriften des § 42 Abs. 2 bis 4 und der §§ 45, 46, 47 des Devisengesetzes finden entsprechende Anwendung. Für Anordnungen der Überwachungsstellen bleibt es bei den Vorschriften der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816).

§ 3

Die Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 114) in der Fassung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 24. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1046) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Jedoch brauchen ausländische Scheidemünzen bis zum Gegenwert von insgesamt zwei Reichsmark nicht angeboten zu werden.“

2. § 1 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. Gold und inländische Goldmünzen.“

3. § 10 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 erhalten folgende Fassung:

„1. bei der Ausfuhr im Reiseverkehr, soweit nicht Handelswaren ausgeführt werden;“

„5. bei der Ausfuhr von in Briefsendungen versandten Waren mit Ausnahme von Warensendungen

a) in Päckchen, Wertbriefen und Wertkästchen,

b) in Einschreibbriefsendungen, die mit einem grünen Zollzettel versehen sind.“

4. § 14 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

„Die Personen, denen die Anmeldung obliegt, haben sich auf Verlangen den Anmeldestellen gegenüber (§ 15) über ihre Person auszuweisen.“

5. § 15 Abs. 2 erhält folgenden Unterabsatz f:

„f) die Gepäckannahmestellen der Deutschen Reichsbahn und anderer öffentlicher Beförderungsanstalten für Waren, die im Reisegepäck und unbegleitetem Reisegepäck mit der Eisenbahn ins Ausland versandt werden.“

6. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Die in den §§ 43, 46, 47 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen

gegen die Vorschriften der §§ 11, 13 Abs. 1, 14, 15, 16, 18, 19 dieser Verordnung; enthält die Zuwiderhandlung zugleich eine Verletzung der dem Ausführer obliegenden Verpflichtung zur Anbietetung der ihm aus der Ausfuhr anfallenden Forderungen und Zahlungsmittel (vgl. §§ 1, 13 Abs. 2 dieser Verordnung), so bleiben die §§ 42, 45, 46, 47 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung unberührt.“

7. Die Überschrift des Artikels III erhält folgende Fassung:

„Vorschriften zur Durchführung der devisenrechtlichen Verbote und Beschränkungen bei der Aus- und Einfuhr“.

8. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bediensteten der Reichszollverwaltung haben bei der Durchführung der devisenrechtlichen Verbote und Beschränkungen bei der Aus- und Einfuhr mitzuwirken.“

9. Im § 22 Abs. 1 Satz 1 und im § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Zahlungsmittel, Wertpapiere, Gold- oder Edelmetalle“ ersetzt durch die Worte

„Zahlungsmittel, Wertpapiere, Gold, Edelmetalle oder Handelswaren“.

10. Im § 23 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 13 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung“ ersetzt durch die Worte „devisenrechtliche Vorschriften“.

§ 4¹⁾

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 24. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1046) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 zu g erhält folgende Fassung:

„g) ein Übernahmechein nach Maßgabe der über die Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen, Milchzeugnissen, Ölen und Fetten, Eiern sowie Garten- und Weinbauerzeugnissen ergangenen Gesetze und Verordnungen (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 143, 167, 375, 1093, 1094, 1104 und 1109; 1934 I S. 79, 112, 184, 224, 228, 376, 397 und 518; 1935 I S. 407; 1936 I S. 854 und 857).“

2. § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird gestrichen (vgl. § 2 dieser Verordnung).

§ 5

§ 4 Nr. 1 dieser Verordnung tritt am 1. November 1936, die Vorschriften des § 3 Abs. 3, 4 und 5 dieser Verordnung treten am 15. November 1936, die übrigen Vorschriften treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1936.

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

O 1729 — 1356 II

¹⁾ Die allgemeine Verfügung über Devisenüberwachung bei der Einuhr ist bereits berichtet (vgl. RZM. vom 26. Oktober 1936 — Z 1134 — 644 II 2. Ang., RZM. S. 364).